

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Regelung des Gemeingebrauchs
an der Wiesent und ihrer Nebengewässer**

Vom 11. Mai 2005

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf Grund der Art. 22, 23 und 75 Abs. 1 und 3 des Bayer. Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482), folgende Verordnung:

§ 1

Verordnungszweck

Zweck dieser Verordnung ist es, den von Wasserwanderern und Naherholungssuchenden bevorzugt aufgesuchten und von der Natur besonders reichhaltig ausgestatteten Lebensraum der Wiesent und ihrer Nebengewässer nachhaltig zu sichern.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Wiesent und ihre Nebengewässer im Bereich der Landkreise Bamberg, Bayreuth und Forchheim, insbesondere Aufseß, Kainach, Leinleiterbach, Püttlach und Trubach.

(2) Weitergehende Regelungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere auf Grund von Verordnungen nach dem Naturschutzrecht, bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 3

Beschränkung des Gemeingebrauchs

(1) Das Befahren der Wiesent und ihrer Nebengewässer wird wie folgt beschränkt:

1. Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen nur kleine Fahrzeuge (Boote) verwendet werden. Als solche gelten: Kanus, Kajaks, Kanadier, Schlauchboote (nur Schlauchkanadier), Ruderboote. Die Boote dürfen höchstens vier Plätze haben und nicht länger als sechs Meter sein.
2. Ganzjährig dürfen nicht befahren werden
 - a) die Wiesent oberhalb der die Staatsstraße 2186 "Streitberg - B 22 (Eckersdorf)" überführenden Straßenbrücke südlich der Ortschaft Plankenfels (Landkreis Bayreuth);
 - b) die Wiesent im Bereich der Wehranlagen; diese sind an den dafür vorhandenen Umsetzstellen zu umgehen;
 - c) alle Nebengewässer der Wiesent.
3. In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April darf die Wiesent zwischen der die Staatsstraße 2186 "Streitberg - B 22 (Eckersdorf)" überführenden Straßenbrücke südlich der Ortschaft Plankenfels (Landkreis Bayreuth) und der Einmündung des Leinleiterbaches bei der Ortschaft Gasseldorf (Landkreis Forchheim) nicht befahren werden. In der übrigen Zeit darf die Wiesent in dem Bereich zwischen der die Staatsstraße 2186 "Streitberg - B 22 (Eckersdorf)" überführenden Straßenbrücke südlich der Ortschaft Plankenfels und der Wehranlage Sachsenmühle zwischen 17:00 Uhr und 09:00 Uhr, im weiteren Verlauf bis zur Einmündung des Leinleiterbaches zwischen 18:00 Uhr und 09:00 Uhr nicht befahren werden.
4. In dem in Nr. 3 beschriebenen Abschnitt der Wiesent ist das Befahren gegen die Fließrichtung allgemein verboten.
5. Floßfahrten sowie das Zusammenkoppeln mehrerer Boote sind verboten.

6. Das Ein- und Aussetzen von Booten, sowie das Umtragen der unter Nr. 2 Buchstabe b) genannten Wehranlagen ist in dem in Nr. 3 beschriebenen Abschnitt nur an den dafür vorgesehenen und im Gelände mit einem Schild markierten Stellen zulässig.
- (2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für Fahrten mit Wasserfahrzeugen des öffentlichen Dienstes, in Ausübung der Fischerei und zur Rettung von Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz.

§ 4 Bootsveranstaltungen

- (1) Jede organisierte Bootsveranstaltung mit mehr als zehn Booten ist verboten. Als organisierte Bootsfahrt gilt jede Veranstaltung, zu der sich die Teilnehmer vorher auf eine gemeinsame Fahrt verabredet haben.
- (2) Keine Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist das Bereithalten von Mietbooten am Gewässer. Hierfür ist eine Genehmigung nach dem Bayer. Wassergesetz erforderlich.
- (3) Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

§ 5 Befreiungen

Die Regierung kann von den Beschränkungen in § 3 im Einzelfall eine stets widerrufliche Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

§ 6 Zuständigkeiten

Für Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach §§ 4 und 5 ist die Regierung von Oberfranken, für Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 dieser Verordnung sind in ihrem Landkreis die Landratsämter Bamberg, Bayreuth und Forchheim zuständig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die Beschränkungen des Gemeingebrauchs an der Wiesent und ihrer Nebengewässer in dieser Verordnung verstößt oder
 2. die Wiesent auf Grund einer nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung zugelassenen Ausnahme oder Befreiung befährt, ohne die damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. des Monats nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Regelung des Gemeingebrauchs an der Wiesent und ihrer Nebengewässer vom 22. April 1987 (RABl Oberfranken 1987, S. 28) außer Kraft.

Bayreuth, 11. Mai 2005
Regierung von Oberfranken
Hans Angerer
Regierungspräsident